

## **Allgemeine Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche im Kreis Segeberg**

**Ziel** des Bildungspaketes ist es, Kindern aus finanziell schwachen Familien die Teilnahme an notwendigen Bildungsangeboten zu ermöglichen und soziale Teilhabe sicherzustellen.

### **Wer hat Anspruch auf das Bildungspaket?**

Kinder können einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (das sog. Bildungspaket) haben, wenn sie bzw. ihre Eltern

- **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) oder
- **Sozialhilfe** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII – oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG – oder
- **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** (§ 6 Bundeskindergeldgesetz - BKGG) bekommen.

### **Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?**

#### **Zuschuss zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung**

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, kann ein Zuschuss zu den Kosten dieses Mittagessens gezahlt werden. Hierfür ist eine Antragstellung erforderlich.

Einen geringen Eigenanteil in Höhe von 1,- € pro Mittagessen haben Sie zu leisten, da die Kosten für eine Mittagsverpflegung auch schon in den monatlichen Sozialleistungen berücksichtigt sind.

#### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für

- die Mitgliedsbeiträge in den Bereichen von Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern, z.B. Musikunterricht,
- Teilnahme an Freizeiten.

Hierfür ist eine Antragstellung erforderlich.

#### **Lernförderung**

Kinder und Jugendliche brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Reichen die schulischen Angebote nicht aus, um Lerndefizite zu beheben, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Hierfür ist eine Antragstellung und Bestätigung des Lehrers/der Schule erforderlich.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um kurzfristig Defizite zu beheben, damit das Lernziel (z.B. die Versetzung in die nächste Klasse oder ein ausreichendes Leistungsniveau, Note „4“) erreicht werden kann.

### **Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

Die Kosten für eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten können auf Antrag übernommen werden. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule / Kindertageseinrichtung bei. Es werden die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Ausgenommen ist das Taschengeld.

### **Schülerbeförderung**

Bis zu der Klassenstufe 10 gibt das Schulsekretariat aufgrund der Schulzuweisung die Fahrkarten unter bestimmten Voraussetzungen aus. Grundlage dafür ist die Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung.

Ab der Klassenstufe 11 sind die Schülerbeförderungskosten in voller Höhe selbst zu tragen. Diese Kosten können unter bestimmten Umständen auf Antrag übernommen werden. Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden. Ggf. verbleibt ein im Einzelfall zumutbarer Eigenanteil in Höhe von 5,00€/mtl., wenn die zur Schülerbeförderung genutzte Fahrkarte auch alle privaten Fahrten abdeckt. Eine Erstattung kann nur für die kostengünstigste Variante einer Fahrkarte erfolgen.

### **Schulbedarf**

Schülerinnen und Schüler bekommen diese Leistung, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Auszahlung erfolgt zum 1. Schulhalbjahr in Höhe von 70,00€ und zum 2. Schulhalbjahr in Höhe von 30,00€.

### **Wie werden die Leistungen erbracht?**

Den Schulbedarf und die Schülerbeförderungskosten erhalten Sie als Geldleistung. Alle anderen Leistungen werden nicht als Geldleistung erbracht. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter. Dieses ist z.B. bei Ausflügen die Kindertageseinrichtung, bei mehrtägigen Klassenfahrten in der Regel der verantwortliche Lehrer, bei Teilhabe der Sportverein.

Folgende Leistungen erhalten Sie somit nur über die **Bildungskarte**:

- Zuschuss für gemeinschaftliches Mittagessen
- Kosten für eine ergänzende angemessene Lernförderung
- Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Bildungskarte erhalten Sie mit der ersten Bewilligung und legen diese beim Leistungsanbieter (z.B. Sportverein, Nachhilfelehrer, Anbieter von Mittagessen) vor. Nähere Einzelheiten zum Umgang mit der Bildungskarte erhalten Sie mit einem Begleitschreiben zur Bildungskarte, wenn diese an Sie übersandt wird.

### **Wer ist für mich zuständig?**

Bitte stellen Sie einen Antrag bei der für Sie zuständigen Behörde:

Sie beziehen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II? Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle Ihres Jobcenters.

Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wenden sich bitte an ihre zuständige Amts- Gemeinde- oder Stadtverwaltung.